

vorgesehene Satzungsänderungen der aktuellen Satzung des TC-Wörth e.V.
Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 26.02.2016

zu

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. und 2. bleiben unverändert

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungs- oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen (z.B. Spiel- und Platzordnung)

~~- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins~~ (streiche)

- wenn dieses Mitglied dem Verein einen Schaden zugefügt hat (setze)

~~- wegen groben unsportlichen Verhaltens.~~ (streiche)

- wenn dieses Mitglied auf dem Gelände des Vereins, oder in Ausübung einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein ein Strafgesetz verletzt hat. (setze)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung Einspruch erhoben werden.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach Anhörung des Vorstandes.

4. und 5. bleiben unverändert

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand *besteht* aus (ergänze)

- dem/der 1. Vorsitzenden

- dem/der 2. Vorsitzenden

- dem/der ReferentIn für Finanz- und Mitgliederwesen

- dem/der ReferentIn für Wirtschafts- und Clubhausverwaltung

- dem/der ReferentIn für Mannschaftssport

- dem/der ReferentIn für Hobby- und Breitensport

- dem/der ReferentIn für Jugendangelegenheiten

- dem/der ReferentIn für Technik

- dem/der ReferentIn für Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit

- dem Schriftführer-/in (ergänze)

~~Im Sinne des § 26 BGB sind für den Verein vertretungsberechtigt~~ (streiche)

~~- der/die 1. Vorsitzende~~

~~- der/die 2. Vorsitzende~~

~~- der/die ReferentIn für Finanz- und Mitgliederwesen~~

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.~~ (streiche)

Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Referent-/in für Finanz- und Mitgliederwesen. Gerichtlich und außergerichtlich ist der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Referent-/in für Finanz- und Mitgliederwesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann dem 2. Vorsitzenden und/oder dem Referenten-/in für Finanz- und Mitgliederwesen schriftlich die Bearbeitung oder Durchführung von Vorkommnissen oder Tätigkeiten übertragen. Dann sind auch sie einzelvertretungsberechtigt. (setze)

2. bis 4. bleiben unverändert

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. (setze)

2. bleibt unverändert

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
~~Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.~~ (streiche)
Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. (setze)

2. bleibt unverändert

§ 18 Auflösung des Vereins

1. und 2. bleiben unverändert

~~3. Bei Auflösung des Vereins fällt das evtl. noch vorhandene Vermögen der Stadt Wörth zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsbezirk Wörth zu verwenden hat.~~ (streiche)

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wörth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsbezirk Wörth zu verwenden hat. (setze)